

Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen



Rückkehr des Wolfes – Wer hilf den Schafhaltern?

Forderungen der Schafhalter Nordrhein-Westfalens wurden gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen bereits im Februar 2009 formuliert, also bevor der erste Wolf im Kreis Höxter gesichtet wurde und ein Schaf gerissen hatte. Mittlerweile ist dieser Wolf (Reinhard) in Hessen verendet. Jetzt wurden in Niedersachsen im Jahr 2012 junge Wölfe geboren, mit einer Ansiedlung von Wölfen in Nordrhein-Westfalen ist demnach in absehbarer Zeit zu rechnen. Deshalb werden an dieser Stelle die Forderungen erneuert. Im Folgenden sind die im Jahr 2009 gestellten Forderungen im Einzelnen aufgeführt (*kursiv*) und es wird ergänzend kommentiert, inwieweit mittlerweile Maßnahmen ergriffen worden sind.

1. *Es ist dringend erforderlich, dass die Schafhalter darüber informiert werden, wie sie sich zu verhalten haben und welche Möglichkeiten der Entschädigung es gibt, wenn sie den Verdacht haben, dass es zu Schäden in ihrer Schafherde oder durch ihre Schafherde infolge eines Beutegreifers (Wolf, Luchs) gekommen ist. Diese Frage sollte unbedingt geklärt sein, bevor der erste Wolfsangriff auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens erfolgt.*

Nachdem Ende 2009 bestätigt worden war, dass ein Wolf im Kreis Höxter ein Schaf gerissen hat, wurde beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Arbeitsgruppe Wolf eingerichtet. Der Schafzuchtverband ist mit seinem Wolfsbeauftragten Ulf Helming aus Augustdorf in dieser Arbeitsgruppe vertreten.

Unsere mehrfach vorgetragene Bitte, beim LANUV eine Internetseite einzurichten und zu pflegen, in der allgemeine Verhaltenshinweise gegeben und Ansprechpartner (Wolf- und Luchsberater) mit Kontaktdaten und regionaler Zuständigkeit benannt werden, wurde mittlerweile umgesetzt:

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/luchs_wolfsberater_nrw.pdf

2. *Wir schlagen vor, wie in Sachsen Personen zu schulen, die als sachverständige Ansprechpartner dienen und im Falle eines vermuteten Angriffs eines Beutegreifers eine erste sachkundige Beurteilung vornehmen und entsprechende weitergehende Untersuchungen in die Wege leiten können. Diese Personen sollten auch über die Antragstellung zur Entschädigung informiert sein. Wir sind der Auffassung, dass vorläufig zumindest eine dieser Personen aus dem Kreis der Schafhalter kommen sollte, um den Schafhaltern des Vertrauens zu geben, dass ihre Sorgen ernst genommen und sachkundig behandelt werden*

*Schafzuchtverband
Nordrhein-Westfalen*



Mittlerweile wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netz von Luchsbeauftragten eingerichtet und geschult, einige von diesen Luchsbeauftragten konnten auch an Wolfs-Schulungen in der Lausitz teilnehmen, darunter auch der Wolfsbeauftragte des Schafzuchtverbandes NRW Ulf Helming. Die Finanzierung dieser Schulungen wurde vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

3. *Es besteht wohl kein Zweifel, dass Schaf- und Ziegenherden die am stärksten von Beutegreifern bedrohten landwirtschaftlichen Nutztiere sein dürften. Die Wiederansiedlung des Wolfes ist offensichtlich gesellschaftlich erwünscht, eine Bejagung ist dementsprechend derzeit unter Strafe gestellt. Wir sind der Auffassung, dass in diesem Fall die Gesellschaft für Schäden aufzukommen hat, die durch Wölfe an landwirtschaftlichen Nutztieren entstehen.*

Aus umfangreichen Erfahrungen mit frei laufenden Hunden wissen wir, dass in erster Linie bei einem Wolfs- oder Luchsangriff mit folgenden Schäden zu rechnen ist:

- *Beunruhigung der Herde durch den Angriff durch Beutegreifer mit der Auswirkung, dass die Herde tagelang nicht mehr geführt werden kann*
- *Ausbruch der Herde aus dem Pferch bzw. der Koppel*
- *Verletzungen und Todesfälle durch den Biss der Beutegreifer*
- *Verletzungen und Todesfälle (z.B. Erstickten in einem Graben infolge panischem Übereinanderfallen oder Ertrinken in einem Gewässer) durch das Hetzen des Beutegreifers*
- *Verlammungen durch den Biss der Beutegreifer und durch das Hetzen*
- *Flurschäden nach dem Ausbruch aus dem Pferch oder der Koppel*
- *Verkehrsunfälle nach dem Ausbruch (Beispiel: Zugunglück in Fulda)*

Bei Todesfällen und Verlammungen, deren Entschädigung relativ unstrittig sein dürfte, empfehlen wir zur Wertermittlung der Tiere die Verwendung des Schätzrahmens für Schafe der Tierseuchenkasse des Landes Nordrhein-Westfalen. Für diese Schätzungen bietet es sich an, die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer NRW, Referat Schafzucht, die bereits in mehreren Schätzkommissionen der Kreise vertreten sind, damit zu beauftragen.

Aus Erfahrung mit freilaufenden Hunden wissen wir, dass in vielen Fällen der Tierhalter die Schäden selbst tragen muss, weil der Hundehalter nicht zu ermitteln ist oder weil der Schafhalter die Ursache nicht zweifelsfrei beweisen kann. Dies darf beim Angriff durch Wölfe oder Luchse nicht passieren. Wir meinen, dass im Zweifel für den Schafhalter zu entscheiden ist, wenn als Ursache ein Wolfsangriff oder ein Angriff durch den Luchs vermutet werden kann.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat einen Fonds in Aussicht gestellt, aus dem Schäden durch Angriffe von Beutegreifern entschädigt werden sollen. Seit der Einrichtung der Arbeitsgruppe Wolf beim LANUV hat es einige Schäden durch Luchsübergriffe gegeben, Wolfsrisse sind in den letzten Jahren nicht festgestellt worden. Die eindeutig einem Luchsriss per DNA-Analyse zuzuschreibenden direkten Schäden an den Tieren sind wie versprochen entschädigt worden, es hat sich jedoch gezeigt, dass gemessen an dem Wert der entschädigten Tiere ein viel zu hoher Aufwand getrieben wurde und es damit zu einer unzumutbaren zeitlichen Verzögerung bis zur Auszahlung der Entschädigung gekommen ist. Der Schafzuchtverband NRW fordert daher, dass das Urteil der geschulten Wolfs- und Luchsberater als Grundlage der Entschädigung herangezogen und auf den wissenschaftlichen Nachweis in jedem Einzelfall verzichtet wird. Wir halten das derzeitige Verfahren für kontraproduktiv im Sinne einer Akzeptanz der Rückkehr von Beutegreifern bei den Nutztierhaltern.

4. *Neben den o.g. direkten Schäden muss der Schafhalter nach einem Angriff durch einen Beutegreifer auch mit indirekten Folgeschäden rechnen. Dazu gehören:*

- *Kosten der tierärztlichen Behandlung*
- *Kosten der Tierkörperbeseitigung*
- *Transportkosten verendeter und erkrankter Tiere*
- *Erneuerung zerstörter Umzäunung*
- *Zeitaufwand für Transport, Behandlung, tägliche medizinische Nachsorge verletzter Tiere*
- *Kosten für den Schutz der Herde vor weiteren Angriffen durch die Beutegreifer (Anschaffung und Eingliederung von Tieren, die vor den Beutegreifern schützen können wie Herdenschutzhunde, Lamas, Esel; Spezialzäune)*

Wir denken, dass auch für diese indirekten Schäden und Kosten Finanzmittel vorgesehen werden müssen.

Die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass die Nutztierhalter bei der Wiederansiedlung von Beutegreifern bei den indirekten Folgeschäden bisher weitgehend allein gelassen werden. Nur wenn sich Wolfsrudel in einem Gebiet angesiedelt haben, gibt es Unterstützung in Form von Investitionskostenzuschüsse für Präventionsmaßnahmen wie Spezialzäune und Herdenschutzhunde. Für die anderen Folgekosten müssen die Nutztierhalter selbst aufkommen.

5. *Hobbyschafhalter haften grundsätzlich für Schäden, die durch ihre Schafe hervorgerufen werden (Gefährdungshaftung). Berufsschäfer haften nur dann nicht, wenn sie nachweisen können, dass sie nicht fahrlässig gehandelt haben. Dabei wird regelmäßig die Qualität der Umzäunung in Frage gestellt.*

Es muss nach unserer Auffassung sichergestellt werden, dass Schafhalter nicht an den Pranger gestellt werden, wenn ein Angriff eines Beutegreifers ursächlich für die durch Schafe verursachte Schäden sein kann. Es muss die Haftung in diesem Fall ausgeschlossen bzw. von der Gesellschaft übernommen werden, auch die Haftpflichtversicherung der Schafhalter darf nicht in Anspruch genommen werden müssen, da dies letztlich zur Erhöhung der Versicherungsprämien für alle Schafhalter und damit zu weiter steigenden Kosten führt oder sogar zur Kündigung der Verträge seitens der Versicherungsgesellschaft führen kann.

Dieses Problem wie auch das Problem der Haftpflichtversicherung von speziellen Hunden, die zum Schutz der Schafherde vor Wölfen angeschafft werden, ist bisher für die Schafhalter nicht gelöst. Zwar werden derzeit Herdenschutzhunde noch von den Versicherungsgesellschaften versichert, inwieweit dies aber auch dann noch gewährleistet sein wird, wenn es vermehrt zu Haftpflichtschäden durch Herdenschutzhunde kommt, muss abgewartet werden.

6. *Aus anderen Bundesländern wissen wir, dass Entschädigungen für Schäden aus Wolfsangriffen als Fördermittel deklariert werden, die der de-minimis-Regelung unterworfen sind, d.h. sie dürfen insgesamt über einen Zeitraum von 3 Jahren nicht höher als 7500 € sein. Dies gilt im landwirtschaftlichen Bereich für alle Fördermittel, die nicht bei der EU notifiziert sind. Dies muss unbedingt vermieden werden. Entschädigung kann keine Förderung sein, dies besagt schon der Begriff Entschädigung. Die Mittel, die hierfür zur Verfügung gestellt werden sollten genauso behandelt werden wie Mittel aus der Tierseuchenkasse im Seuchenfall.*

Der Schafzuchtverband NRW bittet das Land Nordrhein-Westfalen sich bei der EU dafür einzusetzen, dass Regelungen geschaffen werden, dass Entschädigungen im Rahmen von Übergriffen von Beutegreifern von der de-minimis-Regelung ausgenommen werden. Bislang ist uns nicht bekannt, dass NRW sich in diesem Sinne beim Bund oder der EU eingesetzt hat.